

Bezirksimkerverein Wangen im Allgäu e.V.

Satzung



§1 Name und Sitz

1. Der Verein ist im Jahre 1876 gegründet worden und führt den Namen
" Bezirksimkerverein Wangen im Allgäu e.V. "
2. Er hat seinen Sitz und dessen Gerichtsstand in Wangen im Allgäu.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist der Zusammenschluss aller Imker und die Förderung der Bienenzucht und der Bienenhaltung auf allen Gebieten.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen zur Bienenhaltung und Bienenzucht
- b) Förderung der Zuchtbestrebungen und des Wanderwesens
- c) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- d) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- e) Förderung des Naturschutzes
- f) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht
- g) Koordinierung von Bienenzucht, Landwirtschaft, Obstbau und Pflanzenzucht
- h) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsbetrieb

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Vereinsgelder dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Außerordentliche Anschaffungen müssen von der erweiterten Vorstandschaft mit 2/3 -Mehrheit genehmigt werden.
Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Jeder Imker kann Mitglied werden.
Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
Die Ablehnung der Aufnahme durch die Vorstandschaft ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
2. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder der Imkerei erworben haben, können auf Antrag der erweiterten Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag (§ 14).
3. Übertretenden Mitgliedern anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6 Fördermitglieder

Jeder kann Fördermitglied (passives Mitglied) des Bezirksimkerverein Wangen e.V. werden. Er bezahlt einen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zur Förderung der Imkerei. Das passive Mitglied ist nicht Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker und erhält keine Fachzeitschrift.

Das passive Mitglied ist nicht über den Landesverband durch die Globalversicherung versichert, und ist nicht stimmberechtigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Er hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereines.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§ 9 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das trotz 2-maliger, schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bis 30. Juni des laufenden Vereinsjahres bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit als ausgeschieden.

§ 10 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwiderhandelt, oder das Ansehen und die Interessen des Vereines schädigt.
2. Über den Ausschluss entscheidet die erweiterte Vorstandschaft nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
3. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekanntzumachen.
4. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab der Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 11 Beitrag aktiver Mitglieder

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) dem Beitrag für den Landesverband Württembergischer Imker e.V.
 - c) dem Beitrag an den Deutschen Imkerbund
 - d) dem Beitrag zur Global Versicherung.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten und werden durch Einzugsermächtigung abgebucht.
4. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 12 Beitrag passiver Mitglieder

1. Es ist ein Förderbeitrag an den Verein zu leisten.
2. Die Höhe des Förderbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten und werden durch Einzugsermächtigung abgebucht.
4. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 13 Beitrag Jugendliche

Jugendliche unter 18 Jahren ohne eigenes Einkommen sind vom Beitrag zum Bezirksimkerverein Wangen e.V. befreit.

§ 14 Beitrag Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag zum Bezirksimkerverein Wangen e.V. befreit.

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die erweiterte Vorstandschaft
- d) die Mitgliederversammlung

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Barauslagen.
2. Gesetzlicher Vertreter des Vereines (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
5. Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, in angemessener Zeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

§ 17 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Dem Kassier obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden.
Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der jährlichen Hauptversammlung zu berichten.
3. Der Schriftführer hat über die Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen sowie über die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen.
Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Scheidet der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassier oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt die erweiterte Vorstandschaft einen Ersatzmann.

1. § 18 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen zu prüfen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 19 Die erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) die Vorstandschaft
 - c) dem Jugendleiter
 - d) den Beisitzern
2. Jugendleiter und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf je angefangene 40 Mitglieder des Wahljahres ist ein Beisitzer zu wählen.
3. Zur Förderung der Jugendarbeit kann ein Jugendleiter eingesetzt werden.
4. Scheidet ein unter Absatz 1c bis 1d bezeichnetes Mitglied vorzeitig aus, beruft die Vorstandschaft für die restliche Wahlperiode einen Ersatzmann.
5. Die erweiterte Vorstandschaft berät den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft gehören.
6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
7. Die Amtszeit der erweiterten Vorstandschaft beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 20 Mitglieder-Versammlung

1. Die Mitglieder-Versammlung ist zu berufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Jahres.
2. Die Mitglieder-Versammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitglieder-Versammlung.

§ 21 Beschlussfassung / Abstimmung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindesten 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerber sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

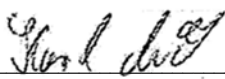
§ 22 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitglieder-Versammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Für die Mitglieder besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Das Vereinsvermögen fällt an die Stadt Wangen im Allgäu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. März 2001 beschlossen, und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

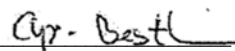
Bezirksimkerverein Wangen im Allgäu e.V.



1. Vorsitzender



2. Vorsitzende



Schriftführer

Wangen, den 09.01.2001